

RS OGH 1992/5/20 1Ob20/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1992

Norm

GebAG 1975 §34 Abs2

Rechtssatz

Die Gebühr für Mühewaltung ist in erster Linie nach den im Gebührenanspruchsgesetz aufgestellten Tarifen, nur subsidiär nach der allgemeinen Bestimmung des § 34 Abs 2 GebAG zu bestimmen. Die Gebührenbestimmung nach der zuletzt genannten Vorschrift hat nur dort zu erfolgen, wo der Sachverständige Leistungen erbringt, die in den Tarifen nicht geregelt sind und auf die die Tarife auch nicht sinngemäß anzuwenden sind. Nur in diesen Fällen ist eines der maßgeblichen Kriterien die für die Gutachtenserstattung aufgewendete Zeit.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/92
Entscheidungstext OGH 20.05.1992 1 Ob 20/92
Veröff: RZ 1993/101 S 283

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059233

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at